

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Protokoll vom 1. Dezember 1999 betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (im Folgenden Göteborg-Protokoll) ist ein Protokoll zum Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, BGBl. Nr. 158/1983 idgF (Übereinkommen) der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE). Es deckt mehrere Problembereiche der Luftreinhaltung ab, die großteils auf den weiträumigen Transport der verursachenden Luftschadstoffe zurückzuführen sind und internationale Kooperation und Vereinbarungen zur Reduktion der Emissionen dieser Schadstoffe erforderlich machen.

Das Göteborg-Protokoll hat gesetzerändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Protokolls im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass das Protokoll durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Es bedarf überdies der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG, da es Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (Heizanlagen) regelt.

Das Übereinkommen wurde von Österreich ratifiziert und ist für Österreich seit 16. März 1983 in Kraft. Es ist mit seinen stoffspezifischen Protokollen eines der zentralen Vertragswerke zur europäischen und internationalen Luftreinhaltung. Mit den Luftreinhaltungsprotokollen soll der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverunreinigung begegnet werden. Wichtig ist die Gültigkeit und Anwendung über die Europäische Union hinaus in den Vereinigten Staaten, Kanada, sowie in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien (EECCA-Staaten). Darüber hinaus ist das Übereinkommen Vorbild für ähnliche Vertragswerke in anderen Regionen der Welt. Vertragsparteien sind mit Stand 19. Juli 2023 51 Staaten einschließlich der Europäischen Union.

Auf der Basis des Übereinkommens sind bisher acht Protokolle (ein Finanzierungsprotokoll und sieben Luftreinhaltungsprotokolle) erarbeitet worden. Österreich hat bis auf das Göteborg-Protokoll alle Protokolle des Übereinkommens samt zwischenzeitlich erfolgten Änderungen ratifiziert. Das Göteborg-Protokoll ist am 17. Mai 2005 völkerrechtlich in Kraft getreten und ist von Österreich einer Ratifikation zuzuführen. Österreich ist einer der wenigen EU-Mitgliedstaaten, die das Göteborg-Protokoll noch nicht ratifiziert haben.

Das Göteborg-Protokoll wurde von Österreich am 1. Dezember 1999 unterzeichnet. Beim Göteborg-Protokoll handelt es sich um ein Multikomponenten-Protokoll, das einen schadstoffübergreifenden Ansatz verfolgt. Ziel des Göteborg-Protokolls ist es, die Wirkungen von bestimmten Luftschadstoffen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu mindern. Im Fokus steht die Begrenzung und Verringerung der Auswirkungen von Versauerung durch Eintrag von Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden und Ammoniak, von Eutrophierung (Überdüngung) durch Eintrag von Stickstoffoxiden und Ammoniak sowie von bodennahem Ozon, das mit der Sonneneinstrahlung durch komplexe chemische Reaktionen aus den Vorläufersubstanzen (Stickstoffoxide, flüchtige organische Kohlenwasserstoffverbindungen [VOC]) entsteht. Das Protokoll verpflichtet die Vertragsparteien daher unter anderem zur Verringerung der jährlichen Emissionen von Schwefeldioxid, Stickstoffoxid, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak bis spätestens 2010 auf die im Anhang II angegebenen Emissionshöchstmengen sowie zur Anwendung technischer Standards zur Verminderung von Luftschadstoffemissionen und Emissionsgrenzwerten für technische Anlagen.

Das Göteborg-Protokoll und seine Anhänge wurden im Jahr 2012 durch die Annahme der Entscheidungen 2012/1 und 2012/2 vom Exekutivorgan des Übereinkommens geändert. Neben der Aufnahme von Verpflichtungen in Bezug auf den besonders gesundheitsrelevanten Luftschadstoff Feinstaub PM<sub>2,5</sub>, legt das geänderte Göteborg-Protokoll Emissionsminderungsziele fest, die ab dem Jahr 2020 einzuhalten sind. Ein besonderes Augenmerk wurde zudem auf die Minderung von Rußpartikeln (Black Carbon, BC) gelegt, die nicht nur negative Auswirkungen auf die Gesundheit, sondern auch auf das Klima haben. Aufgrund des Artikels 14 des Protokolls bedürfen die in der Entscheidung 2012/2 enthaltenen Änderungen des Protokolls sowie der Anhänge II bis IX und der Hinzufügung der neuen Anhänge X und XI der Ratifikation. Das

geänderte Göteborg-Protokoll ist am 7. Oktober 2019 völkerrechtlich in Kraft getreten und wird gesondert der Genehmigung des Nationalrates zugeführt.

In Österreich ist die spezielle Transformation des Göteborg-Protokolls bereits abschließend durch einschlägiges Unionsrecht, insbesondere durch die Umsetzung der

- Richtlinie 2001/81/EG über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001 S. 22,
- Richtlinie 94/63/EG zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-Emissionen) bei der Lagerung von Ottokraftstoff und seiner Verteilung von den Auslieferungslagern bis zu den Tankstellen, ABl. Nr. L 365 vom 31.12.1994 S. 24,
- Richtlinie 2001/80/EG zur Begrenzung von Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 309 vom 27.11.2001 S. 1 sowie Richtlinie (EU) 2015/2193 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft, ABl. Nr. L 313 vom 28.11.2015 S. 1,
- Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (im Folgenden IED), ABl. Nr. L 334 vom 17.12.2010 S. 17 und der
- Richtlinie 2004/42/EG über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aufgrund der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Farben und Lacken und in Produkten der Fahrzeugreparaturlackierung sowie zur Änderung der Richtlinie 1999/13/EG, ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004 S. 87 („Decopaint“-Richtlinie)

erfolgt.

Die Emissionsgrenzwerte der technischen Anhänge des Göteborg-Protokolls gehen nicht über die national oder europarechtlich verbindlichen Standards hinaus. Die Emissionshöchstmengen des Anhangs II werden von Österreich mit den aufgrund nationaler und europarechtlicher Vorgaben zu setzenden Maßnahmen eingehalten.

Das Göteborg-Protokoll ist in englischer, französischer und russischer Sprache authentisch, gemäß Artikel 50 Abs. 2 Z 3 lit. a B-VG werden dem Nationalrat die authentische englische und französische Sprachfassung sowie die Übersetzung in die deutsche Sprache zur Genehmigung vorgelegt.

## **Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1:**

Artikel 1 enthält die Begriffsbestimmungen.

### **Zu Artikel 2:**

Artikel 2 umschreibt das grundlegende Ziel des Protokolls: Die Begrenzung von Emissionen anthropogenen Ursprungs, die versauernde oder eutrophierende Wirkung haben, sowie als Vorläufersubstanzen für die Bildung von bodennahem Ozon gelten und die Gewährleistung, dass die in Anhang I angegebenen kritischen Eintragsraten längerfristig nicht überschritten werden.

### **Zu Artikel 3:**

In Artikel 3 sind die grundlegenden Verpflichtungen der Vertragsparteien des vorliegenden Protokolls enthalten und nehmen Bezug auf die Emissionshöchstmengen und die Grenzwerte sowie besten verfügbaren Techniken der Anhänge II bis IX.

### **Zu Artikel 4:**

In diesem Artikel werden die Rahmenbedingungen zur Förderung des Austausches von Informationen, Technologien und Techniken definiert.

### **Zu Artikel 5:**

Dieser Artikel gibt Rahmenbedingungen zur Förderung der Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeit vor.

### **Zu Artikel 6:**

Entsprechend diesem Artikel sind die Vertragsparteien verpflichtet, Strategien, Programme und Maßnahmen zur Erleichterung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Protokoll zu erstellen.

**Zu Artikel 7:**

Jede Vertragspartei wird zur Übermittlung von Informationen über Maßnahmen, die zur Durchführung dieses Protokolls getroffen wurden, verpflichtet.

**Zu Artikel 8:**

Dieser Artikel gibt Rahmenbedingungen für die Förderung von Forschung, Entwicklung und Überwachung vor.

**Zu Artikel 9:**

Der vom Exekutivorgan eingesetzte Durchführungsausschuss überprüft regelmäßig die Einhaltung der Verpflichtungen der Vertragsparteien und erstattet regelmäßigen Bericht.

**Zu Artikel 10:**

Die Vertragsparteien prüfen auf den Tagungen des Exekutivorgans u.a. den nach Artikel 9 vorgelegten Bericht und die gemäß Anhang II festgelegten Emissionshöchstwerte im Hinblick auf vorgesehene Emissionsverringereungen und Angemessenheit der Verpflichtungen.

**Zu Artikel 11:**

Es sind zwei Arten von Verfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Vertragsparteien vorgesehen: Die Vorlage beim Internationalen Gerichtshof und ein Schiedsverfahren.

**Zu Artikel 12:**

Die Anhänge werden als Bestandteil des Protokolls bestätigt.

**Zu Artikel 13:**

Dieser Artikel regelt das bei einer Änderung des Protokolls anzuwendende Verfahren. Jede Änderung setzt ein entsprechendes Einvernehmen der auf der Tagung des Exekutivorgans anwesenden Vertragsparteien voraus.

**Zu Artikel 14:**

In diesem Artikel wird die Unterzeichnung des Protokolls in den Jahren 1999 und 2000 behandelt.

**Zu Artikel 15:**

Das Protokoll bedarf einer Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch die Unterzeichnerstaaten, die entsprechenden Urkunden werden beim Verwahrer hinterlegt, der in Artikel 16 festgelegt ist.

**Zu Artikel 16:**

Als Verwahrer der Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde wird der Generalsekretär der Vereinten Nationen genannt.

**Zu Artikel 17:**

Das Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Dies war am 17. Mai 2005.

**Zu Artikel 18:**

Dieser Artikel regelt das Rücktrittsrecht. Jede Vertragspartei kann nach Ablauf von fünf Jahren – nach Inkrafttreten des Protokolls für diese Vertragspartei – durch eine schriftliche Notifikation an den Verwahrer von diesem Protokoll zurücktreten.

**Zu Artikel 19:**

Dieser Artikel legt fest, dass der englische, französische und russische Wortlaut gleichermaßen verbindlich sind.

**Zu Anhang I:**

Die kritischen Eintragsraten für Versauerung und Stickstoff mit düngender Wirkung, sowie die kritische Ozonkonzentrationen stellen den maximal tolerierbaren Eintrag in ein Ökosystem dar. Die von den Vertragsparteien gemeldeten kritischen Eintragsraten dienen bei der Festlegung der Emissionshöchstwerte im Anhang II als Richtschnur.

**Zu Anhang II:**

In diesem Anhang sind die nationalen Emissionshöchstwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffoxide Ammoniak und flüchtige organische Verbindungen angegeben, die einzuhalten sind.

**Zu Anhang III:**

Gemäß diesem Anhang werden die Gebiete, in denen Maßnahmen zur Verminderung von Schadstoffemissionen durchgeführt werden (PEMA), festgelegt.

**Zu Anhang IV:**

Dieser Anhang regelt die Grenzwerte für Schwefelemissionen aus ortsfesten Quellen, insbesondere für Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung  $> 50 \text{ MW}_{\text{th}}$ , Clausanlagen und für die Produktion von Titandioxid.

**Zu Anhang V:**

In diesem Anhang sind die Grenzwerte für Stickstoffoxide aus ortsfesten Quellen festgehalten. Diese gelten für Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung  $> 50 \text{ MW}_{\text{th}}$ , für stationäre Verbrennungsturbinen und Motoren sowie für die Zement-, Salpetersäure- und Metallherstellung.

**Zu Anhang VI:**

In diesem Anhang sind die Grenzwerte für Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen aus ortsfesten Quellen angegeben. Anstelle der gegebenen Grenzwerte können Minderungspläne entsprechend Anlage II eingesetzt werden.

**Zu Anlage I:**

Diese Anlage (Managementplan für Lösungsmittel) zu Anhang VI ist eine Orientierungshilfe für die Einhaltung der angegebenen VOC-Emissionsgrenzwerte und für zukünftige Minderungsmöglichkeiten.

**Zu Anlage II:**

Mit Hilfe dieses Minderungsplans soll die Möglichkeit gegeben werden, mit anderen Mitteln eine Emissionsreduktion zu erzielen, die den Vorgaben des Anhangs VI entsprechen.

**Zu Anhang VII:**

In diesem Anhang sind die Fristen der in Artikel 3 angeführten Verpflichtungen angegeben.

**Zu Anhang VIII:**

Die Grenzwerte für Kraftstoffe und neue mobile Quellen sind im Anhang VIII angegeben. Darin sind einerseits Verpflichtungen für Personenkraftwagen, leichte und schwere Nutzfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und „off-road“-Fahrzeuge definiert, sowie andererseits Grenzwerte für handelsübliche Otto- und Dieselmotoren festgeschrieben.

**Zu Anhang IX:**

Entsprechend diesem Anhang müssen die Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen reduziert werden. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Protokolls waren Empfehlungen zur guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft zu erstellen. Des Weiteren war die Verwendung von Ammoniumkarbonatdünger zu verbieten.